

**Neufassung der Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende Masterstudium
„CUR Executive Accounting & Controlling Program“
vom 09.07.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Hochschulgrad**
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienende, Studienumfang**
- § 6 Aufbau des Studiums**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Abschlussmodul**
- § 9 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen, Bewertung von Prüfungsleistungen**
- § 16 Abschlusszeugnis und Masterurkunde, Diploma Supplement**
- § 17 Aberkennung des Hochschulgrads**
- § 18 Erwerb von ECTS Credit Points**
- § 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsvorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“.

§ 2

Ziel des Studiums

Das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkten im Accounting und Controlling. Die Studierenden sollen insbesondere den aktuellen Er-

kenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen des Accountings und Controllings kennen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, dass Studierende die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen erlangen.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster gem. § 66 Abs. 1, Abs. 6 HG den Mastergrad mit der Bezeichnung „Executive Master of Business Administration“.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsberechtigt sind Bewerber/innen,
 - a. die an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b. über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen und
 - c. die Prüfung zum Executive Master of Business Administration nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen sind ausschließlich schriftlich nachzuweisen.

Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Einzelheiten bezüglich der Erforderlichkeit bzw. dem Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse folgen aus den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Als erster berufsqualifizierender Abschluss werden an einer Hochschule mit Diplom, Master, Magister, Bachelor oder einem gleichwertigen Abschlussgrad abgeschlossene wissenschaftliche Studiengänge mit nachgewiesenem Erwerb von mindestens 240 ECTS-Punkten anerkannt, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 Abs. 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können.
- (3) Bewerbungen sind mit einer Frist von zwei Monaten vor Studienbeginn zu stellen. Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn der/die Bewerber/in die Bewerbung einschließlich der Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.
- (4) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14). Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der CUR GbR für das Studienprogramm vorgelegt wird.
- (5) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber/innen für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Abs. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere

- *theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des internen Rechnungswesens, des externen Rechnungswesens, des internationalen Rechnungswesens, des Controllings, des Strategischen Managements, der Unternehmensbewertung, des Steuerrechts, des General Management und des Selbstmanagements und Führung. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (Steuerberater-/Wirtschaftsprüferexamen) angerechnet werden.*
- *praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in Unternehmensbereichen wie Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung, Einkauf, Strategie und Planung oder Unternehmensführung ausgeübt wird. Beratende Tätigkeiten für die oben genannten Bereiche können ebenfalls als einschlägige Erfahrung angesehen werden. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können anteilig angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.*
- *berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern in der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln, Budgetverantwortung).*
- *besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen).*

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (6) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem/der Bewerber/in vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seiner/ihrer Stellvertretung unterschrieben wird. Wird ein/e Bewerber/in nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird ein/e Bewerber/in zum Studium zugelassen, setzt der Prüfungsausschuss ihm/ihr in dem Bescheid eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob er/sie den Studienplatz annimmt. Versäumt der/die Bewerber/in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gem. Satz 3 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienende, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 18 Monate, diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Das Studium kann jährlich aufgenommen werden. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Das Studium endet nach § 8 dieser Prüfungsordnung mit dem Abschluss der letzten zu erbringenden Prüfungsleistung, die im Regelfall die Masterarbeit sein soll.

- (4) Das Studium hat einen Umfang (Workload) von insgesamt 1800 Stunden und entspricht damit 60 ECTS Credits.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus acht aufeinander aufbauenden Modulen, die nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu studieren sind.
- (2) Die Modulveranstaltungen finden in Münster statt: sie werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Das Studium ist nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Gegenstand des Moduls	ECTS Credit Points
1	Controlling & Performance Management	5
2	Jahresabschluss & Bilanzanalyse	5
3	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Rechtsformwahl	5
4	Investition & Finanzierung und Planspiel	5
5	Strategisches und wertorientiertes Management	5
6	Konzernrechnungslegung und internationale Rechnungslegung	5
7	Anwendungen der BWL: Fallstudienseminar Rechnungslegung	6
8	Abschlussmodul	24
	Summe	60

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes der ersten sechs Module wird mit einer Prüfung in Form einer einstündigen Klausur, i. d. R. in mindestens einmonatigem Abstand zu den jeweiligen Modulveranstaltungen, abgeschlossen, die sich auf das zugehörige Modul bezieht und mit der der/die Kandidat/in nachweisen soll, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module auch als für die zugehörigen Prüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag des/der Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (2) Zusätzlich zu den Modulen 1 - 6 müssen die Studierenden im Rahmen des Moduls „Anwendungen der BWL: Fallstudienseminar Rechnungslegung“ vier Teilprüfungsleistungen erbringen. Drei davon sind als schriftliche Fallstudien, davon jeweils eine aus den drei Bereichen „internes Rechnungswesen“, „Steuern“ und „externes Rechnungswesen“, (Bearbeitungsdauer und -Umfang: Je maximal 3 Monate und je bis zu 8 Seiten) zu erbringen, womit der/die Kandidat/in nachweisen soll, dass er/sie eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur fallbezogene Problemlösungen erarbeiten und darstellen kann. Außerdem ist eine Teilprüfung in Form einer schriftlichen Fallstudie mit

einer darauf bezogenen Präsentation am Seminartag aus einem anderen, von den Modulen 1 – 6 erfassten Bereich nach Wahl der Studierenden zu erbringen (Bearbeitungsdauer und -Umfang dieser Fallstudie: Maximal 3 Monate und bis zu 8 Seiten, Dauer der zugehörigen Präsentation: Maximal 30 Minuten; Fallstudie und Präsentation gehen zu gleichen Teilen in die gem. § 15 Abs. 3 vorzunehmende Bewertung dieser Teilprüfung ein). Damit soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur fallbezogene Problemlösungen erarbeiten und darstellen sowie in begrenzter Zeit vor Publikum präsentieren und erläutern kann. Die Gesamtnote des Moduls wird entsprechend § 9 Absatz 3 zu je 20% aus den drei Fallstudien und zu 40% aus der Fallstudie mit der darauf bezogenen Präsentation gebildet, wobei alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen werden. Bezüglich der Anmeldung und Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen gelten Abs. 1, Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss als Verwaltungsakt bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Über nicht bestandene Prüfungsleistungen erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (4) Die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des danach gemäß dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss dabei, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat/in 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass der/die Kandidat/in von seinem/ihrer Rücktrittsrecht gem. Absatz 1, Satz 2 Gebrauch machen kann.
- (5) Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der festgesetzten Note beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

- (6) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 8

Abschlussmodul

- (1) Zum Abschlussmodul, das aus den Prüfungsleistungen mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit besteht, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer die ersten sieben in § 6 Abs. 4 aufgeführten Module mindestens mit ausreichend (4,0) bestanden hat.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Ausgabezeitpunkt- und Bearbeitungszeit der Masterarbeit ergeben sich aus § 8 Abs. 6-8. Der Termin für die darüber hinaus gesondert zu absolvierende mündliche Prüfung des Abschlussmoduls wird gem. § 7 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben; er soll ungefähr 3 Monate, jedenfalls aber vor dem voraussichtlichen Abgabetermin der Masterarbeit liegen.
- (4) In der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Studiums erkennt und fallbezogen spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch sie soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt, mit dem spezielle Fragestellungen fundiert werden können. Die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls wird von zwei Prüfern/Prüferinnen als Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls beträgt etwa 20 bis 30 Minuten je Prüfling, die Bewertung erfolgt gem. § 15 Absatz 6. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist; Studierenden des gleichen Studienganges soll, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerinnen ermöglicht werden, sofern der Kandidat/die Kandidatin nicht widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin.

- (5) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein funktions- und bereichsübergreifendes Problem aus dem Bereich des Accountings und Controllings nach wissenschaftlichen Kriterien in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten und dabei auf Grundlage seines/ihrer persönlichen beruflichen Erfahrungsbereiches selbstständig eine sinnvolle Verbindung zwischen dem Studieninhalt und der beruflichen Praxis herstellen kann. Der/Die Studierende erhält ein Thema aus den in § 6 dieser Prüfungsordnung genannten Stoffgebieten von einem der am CUR Executive Accounting & Controlling Program beteiligten Prüfer/innen. Der/Die Kandidat/in kann ohne Rechtsanspruch den/die Themensteller/in sowie das Stoffgebiet vorschlagen.
- (6) Die Ausgabe des von dem/der Prüfer/Prüferin gem. Absatz 5 Satz 2 gestellten Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Studierenden im Anschluss an die Zulassung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 14 Abs. 7 in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird in den Akten notiert. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Bearbeitungszeit.
- (7) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 24 Wochen ab Ausgabetermin des Themas. Der Umfang der Masterarbeit ist auf maximal 50 Seiten begrenzt. Auf begründeten Antrag des/der Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung des/der Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der/die Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 4 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 12 Absatz 3.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der/die Kandidat/in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über sein/ihr Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Eine/r der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Der zweite Prüfer/die zweite Prüferin wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt, der/die Kandidat/in hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 3

vorzunehmen und schriftlich zu begründen; die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 3 gebildet, wobei alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 15 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (9) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 9

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Mastergrades (Executive Master of Business Administration) muss:
- a. Die Zulassung zum Abschlussmodul nach § 8 Abs. 1 und 2 erteilt worden sein und
 - b. das Abschlussmodul erfolgreich bestanden sein, indem die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls und die Masterarbeit jeweils mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulabschlussprüfungen aus den Noten der Module 1-6 (50%, wobei jede Modulabschlussprüfung mit 8 1/3 % in die Gesamtnote eingeht) und dem Abschlussmodul (50%, wobei die Note der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls zu 40% in die Note des Abschlussmoduls eingeht und die Masterarbeit zu 60%). Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Wert:
- *bis einschließlich 1,5 = sehr gut*
 - *1,6 – 2,5 = gut*
 - *2,6 – 3,5 = befriedigend*
 - *3,6 – 4,0 = ausreichend*
 - *über 4,0 = nicht ausreichend*
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen und der Gesamtnote mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erreicht worden ist.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Antritt der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten,

wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) Die für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss oder der/die Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einem Vertrauensarzt/einer Vertrauensärztin verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Abs. 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist dem/der Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzten/Vertrauensärztinnen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

- (3) Dem/der Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach § 11 Abs. 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1 - 6 können auf Antrag zweimal wiederholt werden, bevor die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Wiederholungsprüfung(en) werden in jeweils zeitlicher Nähe zum folgenden Modul, im Falle des letzten Moduls im Abstand etwa eines Monats, angeboten.
- (2) Nicht bestandene Teilprüfungen des Moduls 7 können auf Antrag im Rahmen des regulären Veranstaltungsablaufs jeweils unbegrenzt häufig wiederholt werden, bevor die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist; dabei ist jeweils ein neues Thema aus demselben Bereich, in dem der/die Erstversuch(e) absolviert wurden, zu stellen.
- (3) Die erstmals nicht bestandene mündliche Prüfung des Abschlussmoduls und die erstmals nicht bestandene Masterarbeit können auf Antrag je einmal im Rahmen des regulären Veranstaltungsablaufs wiederholt werden, bevor die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Der Antrag auf Wiederholung gem. Absatz 1 – 3 ist von dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er kann bis eine Woche vor der Wiederholungsprüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich beim Prüfungsausschuss zurückgenommen werden. Wird eine Prüfungsleistung gem. Absatz 1 - 3 im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen.
- (5) Prüfungsleistungen, die im Falle des Nichtbestehens nicht wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen gem. § 15 Absatz 6 zu bewerten. Für die Masterarbeit gilt § 8 Absatz 8.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen

an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist dem/der Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält der/die Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für den gleichen

Zeitraum. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen Professor/in auf Lebenszeit sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen über die Anrechnung von Prüfungsleistungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 15

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen, Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Aufsicht führenden Personen. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüfer/Prüferin kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zum Beisitzer/Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Modulabschlussprüfungen der Module 1 - 6, die Fallstudien, die Fallstudie mit darauf bezogener Präsentation am Seminartag, die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls und die Masterarbeit werden von dem/der Prüfer/in mit den folgenden Noten bewertet:
 - 1,0 = *sehr gut (eine hervorragende Leistung)*
 - 2,0 = *gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)*
 - 3,0 = *befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)*
 - 4,0 = *ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)*

- 5,0 = *nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)*

Prüfungen, die mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet werden, gelten als bestanden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin bewertet. Für letztmalige Wiederholungsprüfungen gilt Absatz 6, für die Masterarbeit § 8 Abs. 8.
- (5) Mündliche Prüfungen werden, vorbehaltlich des Absatzes 6, vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen ist. Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (6) Letzte Wiederholungsprüfungen gem. § 12 Abs. 5 und die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls gem. § 8 Absatz 4 werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die einzelne Bewertung ist entsprechend Abs. 3 vorzunehmen; anschließend wird die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen gebildet, wobei alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen werden. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 8.
- (7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen einschließlich der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt zu geben. Für die Masterarbeit gilt § 8 Absatz 9.

§ 16

Abschlusszeugnis und Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die Gesamtnote gem. § 9 Abs. 2 und 3 wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Ebenfalls werden die Noten der Modulabschlussklausuren, die Note der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls und die der Masterarbeit ausgewiesen. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Absolvent/in eine zusätzlich zum Abschlusszeugnis gem. Abs. 1 eine Masterurkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet wird. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Masterurkunde wird dem/der Absolventen/in ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten

Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Es wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 17

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Erwerb von ECTS Credit Points

- (1) In jedem Modul sind Credit Points zu erwerben, die sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientieren. Die Credit Points für das jeweilige Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
- (2) Für mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistungen in den Modulabschlussklausuren werden im gesamten Studiengang nach § 6 Abs. 3 insgesamt 30 ECTS Credit Points vergeben.
- (3) Für die jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Fallstudien und die Fallstudie mit darauf bezogener Präsentation am Seminartag werden für das Modul „Anwendungen der BWL: Fallstudienseminar Rechnungslegung“ insgesamt 6 ECTS Credit Points vergeben.
- (4) Für die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit sowie die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete mündliche Prüfung des Abschlussmoduls werden im Rahmen des Abschlussmoduls weitere 24 ECTS Credit Points vergeben, wobei 20 ECTS Credit Points auf die Masterarbeit entfallen.

§ 19

Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium ab September 2020 aufnehmen.
- (3) Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ vom 28.07.2015“ (AB Uni 2015/18) oder der „Prüfungs- und Studienordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ vom 02. Januar 2008“ (AB Uni 2008/2) studieren, können auf Antrag voll umfänglich in diese Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 20.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.07.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s